

Saatgutmengen auszuliefern. Die DSG-Handelsbetriebe haben bis zum 15. März 1957 den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf den Bedarf an Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemitteln für die Maisanbauflächen entsprechend den für die einzelnen VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — vorgesehenen Saatgutmengen zu melden. Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben zu veranlassen, daß den landwirtschaftlichen Betrieben, die eigenes Saatgut verwenden, eine Bescheinigung ausgestellt wird, in der die Anbaufläche und das Vorhandensein von Saatgut zu bestätigen sind. Die Auslieferung der Düngemittel durch die VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — erfolgt gegen Vorlage der Bescheinigung. Die VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — melden dem Staatlichen Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf die Höhe der sich aus diesen Bescheinigungen ergebenden Düngemittelmengen.

(8) Die in den Absätzen 1 bis 5 fest gelegten Bezugsansprüche sind bis zum 30. Juni 1957 zu etwa 50 % zu beliefern. Die Kalkstickstofflieferungen der Monate Mai und Juni werden nicht auf die Lieferungen des 1. Halbjahres angerechnet, sondern gelten als Lieferungen des 2. Halbjahres.

(9) Zur Steigerung der Saatguterträge erhalten alle Betriebe zusätzliche Düngemittelmengen für die Flächen für nachstehend aufgeführte Kulturen, über die Vermehrungsverträge mit den DSG-Handelsbetrieben abgeschlossen worden sind:

	kg/ha N (Reinstickstoff)	kg/ha P ₂ O ₅ (Reinphosphorsäure)
1. Gemüse (ohne Leguminosen) ...	100	80
2. Gemüsehülsenfrüchte	—	35
3. Mais	60	40
4. Zuckerrüben	120	60
5. Runkelrüben, Kohlrüben, Futtermöhren, Herbstrüben, Futterkohl 90		50
6. Ölsonnenblumen	80	50
7. Futtersonnenblumen	80	50
8. Futterhülsenfrüchte	—	30
9. Speisehülsenfrüchte	—	35
10. Faserpflanzen	40	40
11. Deutsches Weidelgras.....	50	40
12. Wiesenlieschgras		
13. Kanariengras		
14. Roggentrespe		
15. Einjähriges Weidelgras.....		
16. Welsches Weidelgras		
17. Wiesenschwingel	80	50
18. Fruchtbare Rispe.....		
19. Rohrglanzgras		
20. Wiesenfuchsschwanz		
21. Glatthafer		
22. Wiesenrispe		
23. Rotschwingel		
24. Weißes Straußgras		
25. Knaulgras		
26. Wehrlose Trespe		

	kg/ha N (Reinstickstoff)	kg/ha P ₂ O ₅ (Reinphosphorsäure)
27. Schafschwingel	40	40
28. Luzerne	—	60
29* Klee	—	50
30. Arznei-, Gewürz- und Zierpflanzen	50	50

Die Berechnung der sich aus diesen Normen ergebenden Bezugsansprüche erfolgt durch die DSG-Handelsbetriebe auf Grund der zur Ernte 1957 abgeschlossenen Vermehrungsverträge. Die DSG-Handelsbetriebe sind verpflichtet, den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf eine nach Gemeinden aufgeschlüsselte Liste der freigegebenen Düngemittel zu übergeben. Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf melden den sich aus diesen Listen ergebenden Anspruch an die Deutsche Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz.

(10) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften* landwirtschaftliche Einzelbetriebe, die mehr als einen Hektar bewirtschaften, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, Staatliche Tierzuchtbetriebe und Weidgemeinschaften der VdgB (BHG), die eine Umtriebsweide bzw. intensive Weidewirtschaft mit Elektrozaunen auf Grünland betreiben, erhalten zusätzlich

- 10 kg/ha N (Reinstickstoff) und
- 12 kg/ha P₂O₅ (Reinphosphorsäure).

Die Freigabe dieser Mengen erfolgt über die Räte der Bezirke bzw. die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft. Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, melden bis zum 15. April 1957 den sich aus diesen Normen ergebenden Bedarf an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(11) Volkseigene Güter, Schul- und Gemeinschaftsgüter, Universitätsgüter, Güter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, volkseigene Betriebe der Binnenfischerei, Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe und volkseigene Betriebe der Wasserwirtschaft werden nach besonderen Bestimmungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft versorgt.

(12) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel auf die Bezugsansprüche hat zu den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten Richtgehalten zu erfolgen.

§ 2

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, errechnen bis zum 15. März 1957 die sich aus den unter § 1 festgesetzten Bezugsnormen für die einzelnen Kreise ergebenden Bezugsansprüche und melden diese dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, errechnen bis zum 15. März 1957 die sich aus den unter § 1 festgesetzten Bezugsnormen ergebenden Bezugsansprüche der einzelnen Gemeinden und teilen diese den Räten der Gemeinden schriftlich mit. Die Bezugsansprüche sind entsprechend den festgesetzten Bezugsnormen zu unterteilen. Je eine Ausfertigung dieser Mitteilung ist der zuständigen VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. — sowie dem zuständigen Staatlichen Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf zu übergeben. Die Bezugsansprüche der